

**Satzung über die Betreuung von Kindern in den
Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Messel
(Benutzungssatzung)**

Aufgrund der §§ 25, 26, 27, 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. April 2018 (GVBl. S. 69) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Art. 10 Abs. 10 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I 3618) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Messel am 28. Oktober 2019 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Träger und Rechtsform**

- (1) Die Gemeinde Messel unterhält die Tageseinrichtungen für Kinder Kindertagesstätte „Am Kohlweg“ und Kindertagesstätte „Fossilchen“ als öffentliche Einrichtungen. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
- (2) In den Kindertagesstätten werden betreut:
 1. Kinder vom 1. bis zum 3. Lebensjahr in Krippengruppen oder
 2. Kinder vom 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt in Kindergartengruppen oder
 3. Kinder aus verschiedenen Altersstufen in altersgemischten Gruppen.

**§ 2
Aufgaben**

- (1) Die Kindertagesstätten haben gemäß § 26 HKJGB einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag zu erfüllen. Die Erziehung des Kindes in der Familie wird ergänzt und unterstützt und die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte Bildungs- und Erziehungsangebote gefördert. Aufgabe der Kindertagesstätten ist insbesondere durch differenzierte Erziehungsarbeit die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes anzuregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 26 HKJGB sollen die pädagogischen Fachkräfte mit den Erziehungsberechtigten und den anderen an der Bildung und Erziehung des Kindes beteiligten Institutionen und Tagespflegepersonen partnerschaftlich zusammenarbeiten.
- (3) Im Übrigen bestimmen sich die Aufgaben nach den schriftlichen Konzeptionen der beiden Kindertagesstätten „Am Kohlweg“ und „Fossilchen“. Die Einrichtungen sollen über ein schriftlich niedergelegtes pädagogisches Konzept verfügen; es ist bei Bedarf fortzuschreiben.

§ 3 Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kindertagesstätten stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde Messel ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts haben,
 1. vom vollendeten 1. Lebensjahr an bis zum vollendeten 3. Lebensjahr (Krippenkinder) und
 2. vom vollendeten 3. Lebensjahr an bis zur Einschulung (Kindergartenkinder) offen.
- (2) Ein Rechtsanspruch gegen die Gemeinde Messel auf Aufnahme eines Kindes insbesondere auf Aufnahme in einer bestimmten Kindertagesstätte besteht nicht. Den Rechtsanspruch nach § 24 SGB VIII auf einen Kinderbetreuungsplatz hat gegenüber den Eltern bzw. Kindern der örtliche Träger der Jugendhilfe zu erfüllen (§ 85 Abs. 1 SGB VIII, § 5 HKJGB).

§ 4 Aufnahmeantrag

- (1) Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher rechtsverbindlicher Anmeldung bei der Gemeindeverwaltung. Über die Aufnahme wird gemäß Satzung durch einen schriftlichen Bescheid der Gemeinde Messel entschieden.
- (2) Eine Aufnahme kann nur erfolgen, wenn die Erziehungsberechtigten schriftlich bestätigen, dass sie die Belehrung des Robert-Koch-Instituts nach § 34 Abs. 5 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes zur Kenntnis genommen haben; § 8 bleibt unberührt.

§ 5 Aufnahmekriterien

- (1) Die Aufnahme erfolgt nach dem Eingang der schriftlichen rechtsverbindlichen Anträge nach § 4 Abs. 1 gemäß dem Alter des Kindes in der jeweiligen Altersgruppe nach § 3 Abs. 1. Dabei wird das ältere Kind vor dem jüngeren Kind der jeweiligen Altersgruppe berücksichtigt, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.
- (2) Bevorzugt aufgenommen werden zunächst Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen der Förderung und Betreuung bedürfen. Danach werden ferner entsprechend § 24 SGB VIII bevorzugt die Kinder berufstätiger und in beruflicher Aus-, Fort- und Weiterbildung befindlicher Erziehungsberechtigter bzw. Erziehungsberechtigter in Ausbildung, Fortbildung etc., aufgenommen, die aus diesem Grund auf einen Betreuungsplatz angewiesen sind, wenn die Berufstätigkeit, das Ausbildungsverhältnis und Studium durch entsprechende schriftliche Bescheinigung des Arbeitgebers, Ausbildungsträgers oder Hochschule nachgewiesen wird.
- (3) Plätze in der Mittags- und Ganztagsbetreuung werden vorrangig an Kinder vergeben, deren Erziehungsberechtigte berufstätig sind und/oder die Voraussetzungen gemäß Abs. 2 erfüllen. Die regelmäßige Berufstätigkeit oder Ausbildung über den Nachmittag ist auf Verlangen durch schriftliche Bestätigung nachzuweisen.
- (4) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Kinder, die wegen ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung einer Sonderbetreuung bedürfen können nur aufgenommen werden, wenn dem individuellen Förderbedarf des Kindes entsprochen werden kann und die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.
- (5) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der Kindertagesstätten erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.

- (6) Bestehen bei Anmeldung noch Beitragsrückstände, so ist eine Aufnahme ausgeschlossen.
- (7) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Kostenbeitragsatzung an.
- (8) Bezüglich der Aufnahmekriterien für die Kinder, die nach der alten Satzung bereits angemeldet sind, gilt vom 01.01.2020 bis 01.01.2021 folgende Übergangsregelung:
 1. Die Gemeinde bildet zuerst eine Schnittmenge welche Kinder nach Aufnahmedatum und nach Geburtsdatum gleichermaßen einen Platz erhalten würden.
 2. Danach werden die Kinder gemäß § 5 Abs. 2 dieser Satzung herangezogen.
 3. Sollten noch Plätze vorhanden sein, greift dann § 5 Abs. 1 dieser Satzung.

Ab 01.01.2021 gilt die neue Satzung dann ausnahmslos.

§ 6 Betreuungszeiten

- (1) Die Kindertagesstätten sind an Werktagen montags bis freitags wie folgt geöffnet:
 1. Regelbetreuung (07:00 Uhr bis 12:30 Uhr)
 2. Mittagsbetreuung (07:00 Uhr bis 14:30 Uhr)
 3. Ganztagsbetreuung (07:00 Uhr bis 16:30 Uhr)
- (2) Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Betreuungszeit besteht nicht. Plätze in der Mittags- und Ganztagsbetreuung werden nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten angeboten.
- (3) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Hessen müssen alle Kinder mindestens zwei zusammenhängende Wochen eine betreuungsfreie Zeit in ihrer Einrichtung nehmen.

Die Kindertagesstätten bleiben in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr eines jeden Jahres geschlossen. Die Einrichtungen legen nach Anhörung des Elternbeirates und der Mitarbeiter spätestens jeweils im Oktober die Schließzeiten des Folgejahres fest. Die Schließzeiten werden jeweils zu Beginn des Kalenderjahres schriftlich durch Aushang in den Einrichtungen mitgeteilt.
- (4) Muss eine Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass geschlossen werden, werden die Erziehungsberechtigten zeitnah hiervon unterrichtet. § 7 Abs. 5 greift hier entsprechend.
- (5) Die Kostenbeiträge sind während den Schließzeiten unabhängig ihrer Verursachung weiter zu zahlen. Rückerstattungsansprüche daraus sind ausgeschlossen.

§ 7 Notbetreuung

Bei Personalengpässen greift der „Leitfaden zum Umgang mit personellen Notsituationen in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Messel“.

§ 8 Gesundheitliche Voraussetzungen für die Aufnahme

- (1) Zum Schutz des aufzunehmenden Kindes ist zu belegen, dass gegen die Aufnahme in die Kindertagesstätte keine gesundheitlichen Bedenken bestehen. Dies kann insbesondere durch Vorlage des Impfausweises und des Vorsorgeuntersuchungsheftes geschehen, wenn aus diesem hervorgeht, dass die Früherkennungsuntersuchungen altersgemäß erfolgt sind, oder durch Vorlage eines ärztlichen Attests, für dessen Kosten die Erziehungsberechtigten aufzukommen haben.
- (2) Die Impfbescheinigung (§ 2 des Kindergesundheitsschutzgesetzes) ist vor der Aufnahme in die Kindertagesstätte vorzulegen.
- (3) Die Erziehungsberechtigten haben vor der Aufnahme in die Kindertagesstätte durch Vorlage einer aktuellen ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen, dass das Kind alle seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechenden öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat und frei von ansteckenden Krankheiten ist.
- (4) Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen die Kindertagesstätten nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird. Die Eltern erhalten im Aufnahmegespräch von den Leitungen ein Informationsschreiben über das Vorgehen im Krankheitsfall bei Kindern.

§ 9 Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Die Kinder sollen die Kindertagesstätten regelmäßig und pünktlich innerhalb der angegebenen Betreuungszeit besuchen.
- (2) Die Kinder sind sauber zu waschen und zweckmäßig zu kleiden.
- (3) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal der Kindertagesstätte und holen sie bis zur Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Kindertagesstätte pünktlich wieder ab. Sofern die Kinder nicht pünktlich in der Einrichtung abgeholt werden, liegt es im pflichtgemäßen Ermessen der Gemeinde die anteiligen Kosten auf Grundlage der Kostenbeitragsatzung gemäß § 12 dieser Satzung anteilig pro angefangene Viertelstunde zu erheben.
- (4) Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Kindertagesstätte und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Erziehungsberechtigten oder abholberechtigte Personen beim Verlassen des Gebäudes. Gleiches gilt für Kinder, die mit schriftlicher Erlaubnis allein die Einrichtung verlassen dürfen.
- (5) Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.
- (6) Bei Verdacht oder Auftreten bestimmter ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Familie des Kindes (§ 34 Infektionsschutzgesetz) sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Kindertagesstätte verpflichtet. Die entsprechenden Krankheiten sowie daraus folgende Verpflichtungen ergeben sich aus dem Merkblatt nach § 4 Abs. 3.
- (7) Wenn Kinder aus krankheitsbedingten oder sonstigen Gründen die Kindertagesstätten nicht besuchen können, sind sie von den Erziehungsberechtigten umgehend, jedoch spätestens bis 08:00 Uhr, am gleichen Tag unter Angabe der vermutlichen Fehlzeit bei der Leitung als abwesend zu melden.

- (8) Wird von Mitarbeiter/innen der Kindertagesstätte eine Erkrankung oder Verletzung eines Kindes festgestellt, sind die Erziehungsberechtigten nach entsprechender Benachrichtigung verpflichtet, das Kind unverzüglich abzuholen.

§ 10

Pflichten der Leitung der Tageseinrichtung

- (1) Die Leitung der Kindertagesstätte gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder bei Bedarf kurzfristig, jedoch spätestens nach einer Woche einen Termin und die Gelegenheit zu einer Aussprache.
- (2) Die Leitung der Kindertagesstätte erfüllt die Pflichten nach § 34 Abs. 6 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes.

§ 11

Elternversammlung und Elternbeirat

Für Elternversammlung und Elternbeirat nach dem § 27 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches wird Näheres durch die Richtlinien für die Einrichtung von Elternbeiräten für die Kindergärten der Gemeinde Messel bestimmt.

§ 12

Kostenbeiträge

Für die Betreuung in der Kindertagesstätte wird von den Erziehungsberechtigten bzw. den gesetzlichen Vertretern der Kinder ein im Voraus zahlbarer Kostenbeitrag nach Maßgabe der jeweils gültigen Kostenbeitragssatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 13

Ab- und Ummeldung

- (1) Ab- und Ummeldungen sind schriftlich rechtsverbindlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats bei der Gemeindeverwaltung vorzunehmen; gehen sie erst nach dem 15. dort ein, werden sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam.
- (2) Bei Fristversäumnis ist der Kostenbeitrag für einen weiteren Monat zu zahlen.
- (3) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes oder eines der Erziehungsberechtigten eine für den Betrieb der Tageseinrichtung für Kinder unzumutbare Belastung, so kann das Kind oder eines der Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Die Entscheidung über den Ausschluss des Kindes trifft der Gemeindevorstand nach nachgewiesener Anhörung der Erziehungsberechtigten. Bei Ausschluss eines der Erziehungsberechtigten findet keine vorherige Anhörung statt. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (4) Kinder können durch Beschluss des Gemeindevorstandes vom Besuch der Kindertagesstätten ausgeschlossen werden, wenn nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen dem/den Erziehungsberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept/pädagogische Konzept der Einrichtung und/oder eine dem Kind angemessene Förderung in der Einrichtung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgesprächs nicht besteht.
- (5) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch des Kindergartens fernbleiben, können sie nach einer schriftlichen Mahnung durch Bescheid gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuanmeldung gilt § 3 Abs. 2

dieser Satzung.

- (6) Schulpflichtige Kinder werden von Amts wegen zum Schuleintritt abgemeldet. Für den laufenden Monat ist der Kostenbeitrag noch in voller Höhe zu entrichten.
- (7) Werden die Kostenbeiträge zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz mit der Bekanntgabe durch Bescheid (Abmeldung von Amts wegen) gegenüber den Erziehungsberechtigten; d. h. dass die weitere Betreuung ausgeschlossen ist.

§ 14 Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder sowie für die Erhebung der Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtung für Kinder werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder, Religion des Kindes, Telefonnummern, Herkunftsland, Arbeitsstelle, Krankenkassen, Krankheiten der Kinder, Impfbescheinigung sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten.

Rechtsgrundlagen:

- Hessische Gemeindeordnung (HGO),
 - Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB),
 - EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) i. V. m. Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG),
 - diese Satzung.
- (2) Die Löschung der Daten erfolgt zwei Jahre nach dem Verlassen der Kindertagesstätte durch das Kind. Die diesbezüglichen Regelungen der kassentechnischen bzw. finanzmäßigen Abwicklung bleiben hiervon unberührt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Messel vom 05.07.2012, in der Fassung ihrer Änderung vom 28.09.2015, außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Messel, den 8. November 2019

Andreas Larem
(Bürgermeister)

